

**Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-EWS/FES)
des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg**

vom 04.12.2009

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch die Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und 18. August 2009 (GVBl. S. 646)) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende Satzung:

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren, Beseitigungsgebühren und Straßenoberflächenentwässerungsgebühren)
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

**§ 2
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 2 EWS in der jeweils gültigen Fassung, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Bei der erstmaligen Herstellung eines Grundstücksanschlusses als Druckentwässerungsanschluss sind die Kosten für die Pumpe und die elektrische Ausrüstung der Pumpanlage von der Erstattungspflicht ausgenommen.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 3 Gebührenerhebung

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung

- a) von anschließbaren Grundstücken Grundgebühren gemäß § 4 und Einleitungsgebühren gemäß §§ 5a und 5b sowie Straßenoberflächenentwässerungsgebühren gemäß § 5c
- b) von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken (abflusslose Sammelgruben) Beseitigungsgebühren gemäß § 6 sowie
- c) von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Grundgebühren gemäß § 4, Einleitungsgebühren gemäß §§ 5a und 5b und Beseitigungsgebühren gemäß § 6.

§ 4 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einen Nenndurchfluss von:

2,5 Kubikmeter/h (3/4“):	ab 01.01.2010	36,00 Euro/Jahr
6,0 Kubikmeter/h (1“):	ab 01.01.2010	86,40 Euro/Jahr
10,0 Kubikmeter/h (1 1/2“):	ab 01.01.2010	144,00 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einer Anschlussflansch:

15,0 Kubikmeter/h (DN 50):	ab 01.01.2010	216,00 Euro/Jahr
40,0 Kubikmeter/h (DN 80):	ab 01.01.2010	576,00 Euro/Jahr
60,0 Kubikmeter/h (DN 100):	ab 01.01.2010	864,00 Euro/Jahr
150,0 Kubikmeter/h (DN 150):	ab 01.01.2010	2.160,00 Euro/Jahr

§ 5

Einleitungsgebühr

Die Einleitungsgebühr wird entsprechend der §§ 5a; 5b und 5c berechnet.

§ 5a

Einleitungsgebühr Schmutzwasser

- (1) Die Einleitungsgebühr Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers, welche der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, berechnet. Als Schmutzwassermengen gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen bzw. bei beweglichen Wasserzählern die entnommene Wassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach § 5a Absatz 2 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei der Verwendung von Bauwasserzählern werden die hierüber verbrauchten Wassermengen zum Abzug gebracht. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³ jährlich als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (3) Sollte Wasser auf dem Grundstück durch eine Eigengewinnungsanlage so genutzt werden, dass es als Abwasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird, sind diese Mengen durch geeichte Wasser- bzw. Abwasserzähler zu ermitteln und als Abwässer zu berücksichtigen. Diese Zähleinrichtungen sind auf Kosten der Grundstückseigentümer zu errichten. § 5a Abs. 1 Satz 8 gilt entsprechend.
- (4) Die Einleitungsgebühr Schmutzwasser beträgt:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) für Schmutzwasser mit anschließender Behandlung in der zentralen Kläranlage ab 01.01.2010 | 2,02 Euro/m ³ |
| b) für Schmutzwasser ohne anschließender Behandlung in der zentralen Kläranlage, ab 01.01.2010 | 0,94 Euro/m ³ |

§ 5b

Einleitungsgebühr Niederschlagswasser

- (1) Wird Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen von Grundstücken direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird eine Einleitungsgebühr Niederschlagswasser erhoben.

- (2) Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 die mit einem Abflussfaktor gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Fläche. Als solche zählt der Teil des Grundstücks, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitete wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung gelangt.

Die befestigten Flächen sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn

1. der Grundstückseigentümer keine Angaben im Rahmen seiner Auskunftspflichtung zur befestigten Fläche getätigt hatte, oder
2. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine getätigte Auskunft unrichtig ist oder aufgrund nachträglicher Änderung unrichtig wird.

Stichtag für die Berücksichtigung der befestigten Flächen ist der 30.11. eines jeden Jahres. Änderungen sind durch den Grundstückseigentümer bis zum Stichtag schriftlich anzuzeigen.

- (3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden die unter Absatz 2 genannten Flächen mit den folgenden Abflussfaktoren gewichtet.
 - a) befestigte Flächen
 - aa) Beton, Schwarzdecken (Asphalt, Teer, o.ä.), Pflaster mit

Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugenverdichtung	0,90
ab) Pflaster, Platten jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite kleiner 15 mm	0,75
ac) Pflaster, Platten jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite größer gleich 15 mm	0,50
ad) wassergebundene Decken	0,50
ae) Porenpflaster oder ähnlich wassergebundenes Pflaster	0,50
af) Rasengittersteine	0,15
b) unbefestigte Flächen	
ba) Flächen mit natürlicher Bodenbeschaffenheit	0,00
c) Dachflächen	
ca) Flachdächer, geneigte Dächer	0,90
cb) Kiesdächer	0,50
cc) Gründächer mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,50
cd) Gründächer mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,25

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Einleitungsgebühr Niederschlagswasser ist die Summe der gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

- (4) Die Gebührenbemessungsfläche kann vermindert werden, wenn:
- durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder –versickerung die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltevolumen um 10 m² anrechenbare und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.
 - durch eine registrierte Eigengewinnungsanlage Niederschlagswasser zu Brauchwasser umgenutzt wird und damit die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltevolumen um 20 m² anrechenbare und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.
- (5) Die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser beträgt für entwässerte Grundstücksflächen
- ab 01.01.2010 0,36 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 5c

Einleitungsgebühr Straßenoberflächenentwässerung

- (1) Wird von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird eine Einleitungsgebühr Straßenoberflächenentwässerung erhoben. Dies gilt nicht, soweit der Träger der Straßenbaulast den vereinbarten Kostenbeitrag vollumfänglich geleistet hat.
- (2) Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 3 die mit einem Abflussfaktor gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Fläche. Als solche zählt der Teil des Grundstücks, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Straßenoberflächenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitete wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Straßenoberflächenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung gelangt.

Die befestigten Flächen sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn

1. der Grundstückseigentümer keine Angaben im Rahmen seiner Auskunftspflichtung zur befestigten Fläche getätigt hatte, oder
2. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine getätigte Auskunft unrichtig ist oder aufgrund nachträglicher Änderung unrichtig wird.

Stichtag für die Berücksichtigung der befestigten Flächen ist der 30.11. eines jeden Jahres. Änderungen sind durch den Grundstückseigentümer bis zum Stichtag schriftlich anzuzeigen.

- (3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden die unter Absatz 2 genannten Flächen mit den folgenden Abflussfaktoren gewichtet.
 - a) Beton, Schwarzdecken (Asphalt, Teer, o.ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugenverdichtung 0,90
 - b) Pflaster, Platten jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite kleiner 15 mm 0,75
 - c) Pflaster, Platten jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer

Fugenbreite größer gleich 15 mm	0,50
d) wassergebundene Decken	0,50
e) Porenpflaster oder ähnlich wassergebundenes Pflaster	0,50

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Einleitungsgebühr Straßenoberflächenentwässerung ist die Summe der gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

- (4) Die Einleitungsgebühr Straßenoberflächenentwässerung beträgt für entwässerte öffentliche Straßen, Wege und Plätze
ab 01.01.2010 0,68 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 6 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr für Abwässer und/oder Fäkalschlamm, die aus den mit Grundstückskläranlagen angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden, wird nach der im Abrechnungszeitraum (§ 10 Abs. 1) verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Soweit in den vorangegangenen Abrechnungszeiträumen keine Beseitigung erfolgte, sind die Frischwassermengen aus diesen vorangegangenen Abrechnungszeiträumen bei der Berechnung mit zu berücksichtigen. Die Frischwassermenge ist gleich der Menge, des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers.

Die Beseitigungsgebühr beträgt für Abwässer und/oder Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage

ab 01.01.2010 1,03 Euro/m³
zuzüglich eines Betrages ab 01.01.2010 von 29,75 Euro/Entleerung zur Deckung des Transportaufwandes.

- (2) Die Beseitigungsgebühr für Abwässer und/oder Fäkalschlamm, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken (abflusslosen Sammelgrube) abtransportiert werden, wird nach dem Rauminhalt der Abwässer einschließlich Fäkalschlamm berechnet. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

Die Beseitigungsgebühr beträgt für Abwässer und/oder Fäkalschlamm aus einer abflusslosen Sammelgrube

ab 01.01.2010 17,60 Euro/m³
zuzüglich eines Betrages ab 01.01.2010 von 29,75 Euro/Entleerung zur Deckung des Transportaufwandes.

§ 7

Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer und Fäkalschlämme, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 8

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grundgebühr für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tags in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.
- (2) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (3) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (4) Die Straßenoberflächenentwässerungsgebühr entsteht einmal jährlich jeweils mit Ablauf des 31.12..

§ 9

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungs-lage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

- (3) Soweit es sich bei den Grundstücken um öffentliche Straßen, Wege und Plätze handelt, ist der Gebührenschuldner der Träger der Straßenbaulast.

§ 10

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Grund-, Einleitungs- oder Beseitigungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, Einleitungs- oder Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Die Straßenoberflächenentwässerungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Nr. 2 und 3, §§ 11 – 18 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 02.12.2005 und deren Änderungen von 06.06.2006, vom 12.12.2008 und vom 02.09.2009 außer Kraft.

Sonneberg, den 04.12.2009

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

Zehner
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)